## **Fachstelle Gesellschaft**

Beratung und Prävention des Bereichs Soziales und Gesellschaft der Stadt Rorschach

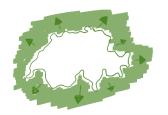


Feldmühlestrasse 26, 9400 Rorschach <u>fsgs@rorschach.ch</u> 071 844 22 90 / 079 691 69 22

## MERKBLATT – AUSLANDAUFENTHALT BEI ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR AHV UND IV



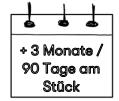
Anspruch auf Land, wer in der Schweiz wohnt und sich auch in der Schweiz aufhält.



Natürlich darf die Schweiz zum Beispiel für Ferien, Besuche, usw. verlassen werden.

Aber ACHTUNG: Es gibt zwei grundlegende Fristen, die unbedingt eingehalten werden müssen.





Auslandaufenthalt

+ 6 Monate /
180 Tage im
Jahr

bis 2020

ab 2021

auch nicht über den Jahreswechsel!



Einstellung der E ab dem darauffolgenden Kalendermonat bis zum Kalendermonat der Rückkehr in die Schweiz

> TIPP: Notieren Sie sich zur eigenen Kontrolle ihre Auslandsaufenthalte.

Entfall vom EL-Anspruch für

das ganze Kalenderjahr (Rückforderung der bereits ausgerichteten EL)

Bei Ausländer\*innen beginnt die Karenzfrist (=Wartefrist) von vorne zu laufen. Das bedeutet, dass sie 5-10 Jahre warten müssen, bis Sie wieder EL beziehen können.

Wir übernehmen keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. im Zweifelsfall wenden Sie sich direkt an die

